

**Amtliche Bekanntmachung
vom 2. März 2019**

Sonn- und Feiertagsverkauf von Waren im Jahr 2019

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 23. Juli 2007 die Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren (Schwäbisches Tagblatt vom 28. Juli 2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2014, beschlossen.

Teilnehmen am Sonntagsverkauf dürfen jedoch nur Geschäfte in der historischen Altstadt oder in Bebenhausen, die Reisebedarf (i.S.v. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg), Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für Tübingen oder Bebenhausen kennzeichnend sind ausschließlich oder in erheblichem Umfang (d.h. mindestens 50 % des Warensortiments) führen.

Es dürfen nur die in der Satzung genannten Waren verkauft werden.

Ein Verkauf über den in der Satzung abschließend aufgezählten Warenkreis hinaus ist nicht zulässig. Sofern in der Verkaufsstelle auch andere Waren geführt werden, muss für den Kunden – entweder durch Entfernen oder durch deutliche Abgrenzung des Verkaufsraums – erkennbar sein, dass diese an den genannten Tagen nicht verkauft werden dürfen.

Für das Jahr 2019 werden folgende Termine für den Verkauf der o.g. Waren freigegeben:

31. März
14., 21., 22., 28. April
1., 5., 12., 19., 26., 30. Mai
2., 9., 10., 16., 20., 23., 30. Juni
7., 14., 21. Juli
4., 11., 18., 25. August
1., 8., 22., 29. September
6., 13., 20., 27. Oktober
3., 10., 17., 24. November

Ein Verkauf an den zugelassenen Sonn- und Feiertagen bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen.

Der Verkauf der o.g. Waren wird alternativ am 8. und am 15. Dezember 2019 gestattet. Zum Ausgleich ist dann die jeweilige Verkaufsstelle am 31. März und am 14. April 2019 geschlossen zu halten. Ladengeschäfte, die von dieser abweichenden Regelung Gebrauch machen wollen, müssen dies vor dem 31. März 2019 bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen, ebenfalls schriftlich anzeigen.

Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen jeweils in der Zeit von 11 bis 19 Uhr geöffnet sein.